

§ 30 Ausbildungskapazität

¹Die Ausbildungskapazität der Bayerischen Forstverwaltung im Sinn des Art. 3 des Forstzulassungsgesetzes beträgt

1. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene 28 und
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 58

Ausbildungsplätze. ²Für die Einstellungsjahrgänge 2025 bis 2029 beträgt abweichend von Satz 1 Nr. 2 die Ausbildungskapazität für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 100 Ausbildungsplätze.